

16.12.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3166 vom 19. November 2019  
der Abgeordneten Arndt Klocke und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/7895

### Kreuzung Luxemburger Straße/Militärringstraße in Köln

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Der Umbau der Kreuzung Luxemburger Straße/Militärringstraße in Köln ist seit längerem geplant und befindet sich zurzeit im Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße / Militärringstraße in Köln). Im Februar 2017 erfolgte die Offenlegung der Pläne, die Einwendungsfrist endete am 17. März 2017. Es gab zahlreiche Einwendungen, die sich insbesondere kritisch mit der Rad- und Fußgängerführung auseinandersetzten. Beispielsweise kritisiert der ADFC Köln eine deutliche Verschlechterung der Situation für den nicht-motorisierten Verkehr gegenüber dem heutigen Status quo und eine Behinderung des Fahrradverkehrs zwischen Hürth und Köln. Außerdem gefährdeten die geplanten freilaufenden Rechtsabbieger die Sicherheit der Radfahrenden und Zufußgehenden. Die Stadt Köln hat jüngst erst bekannt gemacht, keine freilaufenden Rechtsabbieger mehr planen zu wollen und bestehende zurückzubauen.

Bis heute haben die Einwenderinnen und Einwender keine Antwort auf ihre Eingaben erhalten. Angesichts der sich verschärfenden Diskussion um Klimawandel und Luftreinhaltung und der daraus resultierenden Notwendigkeit, eine Verkehrswende zugunsten von umweltfreundlicher Mobilität einzuleiten, stellt sich bei der zurzeit laufenden Planung insgesamt die Frage, ob sie den heutigen Ansprüchen noch gerecht wird.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3166 mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 16.12.2019/Ausgegeben: 20.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- 1. Wann können die Einwenderinnen und Einwender mit einer schriftlichen Äußerung der Bezirksregierung Köln zu ihren Eingaben rechnen?**
- 2. Wie sieht insgesamt der Zeitplan für das Planfeststellungsverfahren und die Realisierung des Kreuzungsumbaus aus?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) erarbeiten aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Planänderung.

Nach aktuellem Zeitplan wird im Jahr 2020 eine Erörterung stattfinden. Danach wird die Planfeststellungsbehörde über den Beschluss zu entscheiden haben.

Der Baubeginn ist anschließend abhängig vom Baurecht und der Mitteldisposition zu planen.

- 3. Hält die Landesregierung die Umsetzung der offengelegten Pläne zum Umbau der Kreuzung noch für zeitgemäß?**

Ja, denn durch die Auflösung der plangleichen Kreuzung von Bahn und Straße verringert sich der derzeitige Rückstau in den Morgen- und Nachmittagsspitzenstunden, der durch die Kombination aus hoher Verkehrsbelastung und Sperrzeiten für kreuzende Bahnen hervorgerufen wird. Der Verkehrsfluss wird dadurch optimiert. Diese Sperrzeiten entfallen auch für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Planung für den abbiegenden Verkehr überarbeitet worden ist (s. Antwort auf Frage 4).

- 4. Wird es angesichts der zahlreichen Abbiegeunfälle an freilaufenden Rechtsabbiegern im Laufe des Planfeststellungsverfahrens noch grundsätzliche Änderungen in Bezug auf die Radverkehrs- und Fußgängerführung geben?**

Die Entwurfsplanung wurde in Abstimmung mit der Stadt Köln überarbeitet und sieht keine freilaufenden Rechtsabbieger mehr vor.

- 5. Wird geplant, an dieser auch für den überörtlichen Radverkehr wichtigen Kreuzung Radinfrastrukturanlagen analog dem Radschnellwegestandard umzusetzen?**

Der Radschnellwegestandard ist nur für Radschnellwege vorgesehen. Die kreuzenden Verkehrswege haben parallel geführte Radwege auf gleichem Höhenniveau. Die Ausführung entspricht den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“.